

Herr Bundesrat Moritz Leuenberger  
Vorsteher des Eidg. Departements für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Herr Dr. Martin Dumermuth  
Direktor Bundesamt für Kommunikation BACOM  
Zukunftstr. 44  
Postfach  
2501 Biel

Bern, 4. Juni 2009 sgv-Sa/gl

## **Änderung der Ausführungsverordnungen zum FMG Antwort auf Anhörung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrter Herr Direktor

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. April 2009 haben Sie den sgv eingeladen, zu den Änderungsentwürfen zu drei Ausführungsverordnungen zum FMG (Verordnung über Fernmeldedienste FDV, Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich AEFV und Verordnung über Fernmeldeanlagen FAV) bis zum 5. Juni 2009 Stellung zu beziehen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen und nehmen sie hiermit fristgerecht wahr.

### **1. Einleitende Bemerkungen**

In seinem am Gewerbekongress vom 30. Mai 2008 in Freiburg genehmigten Programm 2008-2010 hat sich der sgv als Kernthema die generelle Reduktion der gesetzlichen Normen und Vorschriften und die administrative Entlastung der KMU gesetzt.

Der SGV steht zum Wettbewerb als wichtige Voraussetzung für das Wirtschaftswachstum. Telekommunikation gehört zwar nicht zu den Kernthemen der politischen Zielsetzungen des sgv 2008-2010. Unsere Mitglieder sind jedoch sowohl als Konsumenten als auch als Dienstleister betroffen.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

Unsere Fachverbände (u.a. swisscable) haben sich nur zu einzelnen, die Kabelnetzbranche betreffende Bestimmungen geäußert, während die meisten unserer Mitglieder als Konsumenten (v.a. Gastrosuisse und hotelleriesuisse) in Bezug auf den Konsumentenschutz Stellung bezogen haben.

*Oltre les sujets déjà considérés, il est impératif de profiter de la procédure actuelle de modification des ordonnances d'exécution de la LTC afin de corriger, pour le secteur des télécommunications, la méthode inadaptée d'évaluation du réseau, comparable à celle du marché de l'électricité. La situation actuelle, qui autorise de nouveaux amortissements sur les lignes de cuivre des PTT, génère des surcoûts pour les consommateurs, estimés à 400 millions de francs suisses par an. De plus, cela entrave la concurrence sur le dernier kilomètre, entraînant des restrictions au niveau de l'offre et du choix des services de télécommunication – en particulier dans les régions décentralisées, où l'augmentation artificielle des prix de l'infrastructure est la plus élevée (limitation du seuil de rentabilité).*

*On peut remédier à ce dysfonctionnement par un petit ajustement de l'ordonnance. Les consommateurs bénéficieraient des économies résultantes et la situation serait enfin égalitaire au niveau du dernier kilomètre; la concurrence pourrait également se déployer dans le secteur de la téléphonie et de l'accès à Internet.*

*Pour ce faire, dans l'article 54 de l'ordonnance sur les services de télécommunications, il suffirait de remplacer le terme actuel de «coûts de remplacement», qui correspond au prix d'un nouveau réseau, par «coûts effectifs». Dans le même temps, la contradiction juridique de l'art. 52 de l'ordonnance pourrait être corrigée; ce dernier impose en effet une égalité de traitement de tous les prestataires. Aujourd'hui, les conditions d'accès au réseau historique sont bien meilleures pour l'ex-société monopolistique que pour ses concurrents.*

*Il est important que l'erreur soit corrigée avec la présente modification, étant donné qu'une correction ultérieure n'apporterait plus rien. L'époque des lignes de cuivre touche à sa fin et les investissements dans le dernier kilomètre sont déjà effectués.*

## 3. Verordnung über Fernmeldedienste FDV

### 3.1 Ausnahmen von der Meldepflicht (Art. 3 Abs. 1 lit. c)

Der sgv begrüsst es, dass der Aufwand, welcher mit der Aufsicht und der Erhebung von statistischen Daten verbunden ist, verringert werden soll. Er unterstützt deshalb den Vorschlag, dass Fernmeldediensteanbieterinnen, die weniger als 5000 Kundinnen und Kunden haben, von der Meldepflicht ausgenommen sind.

**Antrag:** Der sgv schlägt aber vor, dass diese Ausnahmeregelung nicht auf diejenigen FDA beschränkt wird, die einzig Radio und Fernsehsignale liefern, sondern allgemein für sämtliche kleineren FDA mit weniger als 5000 Kunden gelten soll.

### 3.2 Tarife über das internationale Roaming (Art. 10 a)

Der sgv hat ein gewisses Verständnis für die Kernanliegen des Regulators an einer Verbesserung der Preistransparenz im Bereich Roaming. Einige der vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Preistransparenz gehen uns jedoch zu weit bzw. erscheinen uns wenig sinnvoll. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Regulierungsbedarf in den letzten Jahren insofern auch entschärft hat, als dass mit Einführung der Roaming-Standardtarife die Preise deutlich gesunken sind und die Tarifierung übersichtlicher gestaltet wurde. Zumindest im Bereich der Sprachtelefonie (inkl. SMS) sind "bill shocks" heute die absolute Ausnahme.

### 3.2.1 Zu Absatz 1

Das Erfordernis der Aushändigung eines Preisblattes erscheint uns nicht zweckmässig. Es ist realitätsfremd, anzunehmen, dass Konsumentinnen und Konsumenten ein beim Vertragsabschluss abgegebenes Tarifblatt während längerer Zeit aufbewahren und bei der nächsten Auslandsreise mitnehmen. Da Preise und Tarifoptionen ausserdem regelmässig Änderungen unterworfen sind, sind die beim Vertragsabschluss schriftlich abgegebenen Angaben sehr bald veraltet und für den Kunden somit von keiner Relevanz mehr. Die beabsichtigte Regulierung mag daher gut gemeint sein, wird in der Praxis aber keinen Mehrwert für die Kundinnen und Kunden generieren. Möchte ein Kunde sich vor einer Reise über die aktuell gültigen Roamingpreise sowie Tarifoptionen informieren, so wird er nicht darum herum kommen, entweder den Kundendienst oder die Webseite der entsprechenden Fernmeldeanbieterin (FDA) zu konsultieren. Die Abgabe eines Preisblattes beim Vertragsabschluss führt letztlich aber einzig zu unnötigem Papierverschleiss.

### 3.2.2 Zu Absatz 2

Vorab sei darauf hingewiesen, dass als möglicher Informationskanal für die Preisangaben in der Praxis einzig ein SMS Sinn macht. Die beiden anderen, in den Erläuterungen des UVEK erwähnten Informationskanäle, erweisen sich demgegenüber als untauglich. Bei einer Mitteilung via E-Mail besteht das Problem, dass viele Kundinnen und Kunden auf ihren Endgeräten gar keinen E-Mailempfang eingerichtet haben und die Mobilfunkanbieter oftmals auch gar nicht über eine gültige E-Mail-Adresse ihrer Kunden verfügen. Die entsprechende Preisinformation würde daher in vielen Fällen verspätet oder gar nie zur Kenntnis genommen werden. Als unpraktikabel erweist sich auch eine Information mittels Anruf. Eine solche Information würde bei den FDA unverhältnismässig hohe Kosten verursachen und würde von den Kundinnen und Kunden als reine Schikane bzw. Belästigung wahrgenommen werden. Zu denken sei zum Beispiel an Fälle wo Kunden in der Warteschlange vor der Passkontrolle stehen oder mit dem Auto über die Grenze fahren und dabei einen Anruf von einem Call-Center entgegennehmen müssen mit irgendwelchen Tarifinformationen zu Roaming.

Da die Preisinformationspflicht gemäss Art. 10a Abs. 2 E-FDV sehr umfassend formuliert ist und sämtliche möglichen Dienste beinhaltet, erweist sich jedoch auch eine Information via SMS als problematisch. Die Anzahl Zeichen pro SMS sind bekanntlich beschränkt, was es verunmöglicht, sämtliche Tarifangaben in einem SMS zu versenden. Um den Anforderungen von Art. 10a Abs. 2 E-FDV gerecht zu werden, müssten die FDA aber eine Unmenge von verschiedenen Tarifinformationen zustellen (u.a. Preis für Anrufe in die Schweiz, in die EU bzw. innerhalb der Zone sowie in verschiedene Drittländer bzw. weitere Zonen. Kosten für SMS, MMS und Videotelefonie). Eine solche, nicht differenzierte Benachrichtigung würde eine SMS-Informationsflut auslösen. Man kann sich nun vorstellen, dass eine solche Informationsvielfalt die meisten Kundinnen und Kunden überfordern und verärgern wird. Das in Abs. 2 des Entwurfes statuierte Erfordernis der leichten Verständlichkeit der Benachrichtigung ist bei einer solch umfassenden Information auch nicht mehr erfüllbar. Die FDA müssten mit massiven Kundenreklamationen und Anfragen bezüglich der Deaktivierung der Benachrichtigung ("Opt-Out") rechnen. Genau dies kann aber nicht Sinn und Zweck der neuen Regulierung sein.

Vor diesem Hintergrund erachtet der sgv es als notwendig, dass die Benachrichtigung auf die wichtigsten Tarife bzw. Dienste beschränkt werden darf. Damit könnte die Tarifinformation übersichtlich durch den Versand eines SMS sichergestellt werden. Als wichtigste Informationen anzusehen sind der Preis für ankommende Anrufe sowie für abgehende Anrufe in die Schweiz (allenfalls der Preis für Anrufe innerhalb des Gastlandes), der Preis für SMS sowie die Kosten pro MB beim Datenverkehr. Eine Information, welche sich auf die wichtigsten Dienste beschränkt, versendet heute beispielsweise Swisscom mit ihrem sogenannten Farewell SMS an einen Grossteil ihrer Privatkunden.

Wichtig ist weiter, dass Geschäftskunden von der Informationspflicht ausgenommen werden dürfen. Bei diesem Kundensegment besteht keinerlei Bedarf nach solchen Benachrichtigungen. Vielmehr werden solche Preisinformationen nach unseren Erfahrungen von den meisten Adressaten als reine Belästigung wahrgenommen. Mit Geschäftskunden sind ausserdem oftmals kundenspezifische Tarife vereinbart. Eine Standardpreisinformation wäre für dieses Kundensegment daher auch irrelevant bzw. unzutreffend.

**Antrag:** Der 1. und 2. Absatz sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen: „Beim Wechsel auf ein ausländisches Mobilfunknetz müssen die Mobilfunkanbieterinnen ihre Kundinnen und Kunden mindestens einmal alle zwei Monate ohne Verzögerung, unentgeltlich und leicht verständlich über die Nutzung der wesentlichen internationalen Roamingdienste und über die dabei maximal anfallenden Kosten informieren. Von dieser Informationspflicht ausgenommen sind Geschäftskunden.“

### 3.2.3 Zu Absatz 3

Die auf den ersten Blick naheliegende Möglichkeit der Deaktivierung und Reaktivierung der Benachrichtigung, erweist sich bei genauerer Betrachtung als wenig zweckmässig. Vorab gilt es darauf hinzuweisen, dass neben den Vielreisenden und Grenzgängern auch regelmässig Reisende diese SMS mit den Tarifinformationen sehr bald nur noch als lästig empfinden werden, zumal innerhalb eines Landes oft von einem Netz auf das andere gewechselt wird, was jeweils eine neue Preisinformation auslöst. Die vielen Benachrichtigungen werden daher eine nicht unerhebliche Anzahl von Kundinnen und Kunden veranlassen, eine Deaktivierung zu beantragen. Die Erfahrung der FDA in der EU, welche ein solches „Opt-Out-System“ implementiert haben, zeigt, dass Kundinnen und Kunden welche einmal die Benachrichtigung deaktiviert haben, in den seltensten Fällen wieder eine Reaktivierung des Dienstes beantragen. Das „Opt-Out“ wird somit dazu führen, dass viele Kundinnen und Kunden gar keine Informationen mehr erhalten. Genau dies steht aber wiederum im Widerspruch zu dem vom UVEK formulierten Ziel der besseren Preistransparenz. Gegen ein „Opt-Out“ spricht auch die Tatsache, dass solche Angebote (v.a. „real-time“-Anbindungen) sehr grosse personelle und systembedingte Aufwände bei den FDA verursachen.

**Antrag:** Anstelle eines „Opt-Outs“ gemäss Art. 10a Abs. 3 E-FDV schlägt der sgv vor, dass die FDA den Kundinnen und Kunden welche Roamingdienste beanspruchen, neu alle zwei Monate eine Tarifinformation zustellen. Mit einer solchen Benachrichtigung ist einerseits eine lückenlose und genügende Preisinformation sichergestellt, andererseits würden sich die Kosten der FDA in einem noch vertretbaren Rahmen halten. Letztlich muss auch bei dieser Regulierung der zu erwartende Zusatznutzen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten stehen, die bei den FDA entstehen. Beim Vorschlag gemäss Entwurf ist dies klarerweise nicht der Fall.

### 3.3 Informationen über die Qualität der Dienste (Art. 10 b)

Der sgv unterstützt an sich die Transparenz bei den Preisen. Sie schafft für die Konsumenten die Möglichkeit, die verschiedenen Angebote besser miteinander zu vergleichen. Der vorgeschlagene Artikel 10b FDV will nun aber die Fernmeldediensteanbieter zu einer umfassenden öffentlichen Auswertung verpflichten, welche weder mehr Transparenz schaffen würde noch einem Kundenbedürfnis entspricht. Swisscable lehnt den vorgeschlagenen Artikel ab und fordert dessen Streichung. Insbesondere weil – wie es auch der erläuternde Bericht festhält – im Fernmeldemarkt bereits eine grosse Angebotsvielfalt herrscht, betrachten wir diese Reglementierung als überflüssig. Der Markt sorgt dafür, dass nur Angebote, die preislich und qualitativ stimmen, tatsächlich von den Konsumenten nachgefragt werden. Überteuerte und qualitativ unzureichende Fernmeldedienste verschwinden von selber wieder vom Markt. Bei Art. 10b E-FDV handelt es sich um eine rein kostentreibende Vorschrift, was letztlich der Zielsetzung des Zweckartikels des FMG widerspricht.

**Antrag:** Der Artikel ist vollständig zu streichen.

Es ist unbestritten, dass es Bereiche gibt, wo Informations- und Transparenzvorschriften Sinn machen und ein relevantes Kundenbedürfnis abdecken. Zu denken ist hier beispielsweise an die Preisbekanntgabepflicht bei Mehrwertsdiensten. Aufgrund der oftmals kaum kommunizierten hohen Tarife für Anrufe auf Mehrwertsdienstnummern erlitten viele Konsumentinnen und Konsumenten unverschuldet finanzielle Schäden. Viele Kundenbeschwerden waren die Folge. Die Regulierung trug in diesem Bereich zu einer Verbesserung der Situation bei und brachte den Konsumentinnen und Konsumenten einen klaren Mehrwert. Ganz anders präsentiert sich die Situation jedoch bei der nunmehr geforderten Information über eine Vielzahl von Qualitätskriterien gemäss Art. 10b E-FDV. Die Deklarationen der betroffenen Fernmeldeanbieterinnen (FDA) werden in diesem Bereich den Konsumentinnen und Konsumenten keinerlei Mehrwert bzw. Nutzen bringen und es ist im Übrigen auch gar kein relevantes Kundenbedürfnis nach solchen Publikationen auszumachen.

Es handelt sich bei Art. 10b E-FDV um eine unnötige, rein kostentreibende Vorschrift, welche keinerlei Nutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten generieren wird. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass durch die publizierten Qualitätsangaben beim Publikum falsche Erwartungen geschürt würden.

Die vorgesehenen Informationspflichten wären im europäischen Telekommunikationsmarkt im Übrigen einmalig. Aber auch in der Schweiz sind uns keine Dienstleistungsbranchen bekannt, die solchen Auflagen unterliegen. Weder müssen Krankenkassen bekannt geben wie lange sie benötigen, um bezahlte Rechnungen für Leistungsbezüge zurückzuerstatten, noch müssen Banken publizieren wie viele Kunden sich bei ihnen über falsche Kontoauszüge beschwerten. Solche Auflagen sind in einem marktwirtschaftlichen Umfeld kurzum völlig unüblich und es ist nicht ersichtlich, weshalb gerade die Telekommunikationsbranche hier wiederum einseitig benachteiligt werden soll. Dies ist schlichtweg nicht akzeptabel. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation Asut für zusätzliche Erläuterungen.

### **3.4 Standortbestimmung der öffentlichen Sprechstellen (Art. 20)**

Die gemäss Entwurf vorgesehene Ergänzung wird vom sgv begrüsst. Wir erachten es als nicht sinnvoll kaum genutzte und von den Gemeinden nicht mehr erwünschte Standorte im Rahmen der Grundversorgung weiter zu betreiben. Unangebrachte Investitionen sind auch im Bereich der Grundversorgung zu vermeiden.

### **3.5 Übermittlung von Rufnummern (Art. 26 a)**

Der sgv lehnt die neuen Anforderungen des vorgeschlagenen Artikels ab. Zwar unterstützen wir das Bemühen, Missbräuche zu verhindern. Aber hier scheint es eher so, als solle die Verantwortung den FDA zugeschoben werden. Einer FDA fehlt häufig schlicht die Möglichkeit, diejenigen Nummern, die sie nicht selber den Kunden zugeteilt hat, daraufhin zu überprüfen hat, ob der Kunde daran das Nutzungsrecht hat. Sie kann dieses Nutzungsrecht entweder gar nicht oder nur mit überhöhtem Arbeitsaufwand abklären. Zudem ist eine derartige Überprüfung keinesfalls die Aufgabe der verbindungszeugenden Fernmeldedienstanbieterin. Mit dem Vorschlag, dass die Überprüfung alle sechs Monate zu erfolgen hätte, würde gerade auch für kleine FDA ein enormer Mehraufwand entstehen.

### **3.6 Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung (Art. 31)**

Die neue Regulierung der sogenannten Verbindungsherstellungsdienste (Abs. 2bis und Abs. 4bis) erscheint uns aus folgenden Gründen problematisch:

Art. 31 FDV findet seine gesetzliche Grundlage in Art. 21 FMG. Gemäss Art. 21 Abs. 2 FMG müssen Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zum Mindestinhalt nach Art. 12d Abs. 2 FMG ermöglichen. Die Zugangsregulierung besteht somit nur für Verzeichnisse im Sinne von Art. 12d FMG. Nach dessen Absatz 1 steht es den Kunden frei, sich in diese Verzeichnisse eintragen zu lassen. Die Regulierung kann somit nur die Daten von denjenigen Kunden einer Anbieterin von Diensten der Grundversorgung erfassen, die sich für einen solchen Verzeichniseintrag entschieden haben.

Bei den für einen Verbindungsherstellungsdienst verwendeten Daten handelt es sich um Daten von Kunden, die auf einen Verzeichniseintrag verzichtet haben. Für die geplante Regulierung dieser Kundendaten einer Anbieterin von Diensten der Grundversorgung dürfte es somit an der dafür notwendigen gesetzlichen Grundlage fehlen.

**Antrag:** Auf die Regulierung von Verbindungsherstellungsdiensten ist vorderhand zu verzichten.

Es ist zurzeit kein Grund ersichtlich, weshalb solche Dienste bereits reguliert werden müssten. Der einzige, bis jetzt existierende Dienst, Connect 1811, wurde Anfangs Jahr lanciert und ist somit heute noch keine fünf Monate (!) alt. Bevor feststeht, ob sich dieser neue Fernmeldedienst überhaupt am Markt etablieren kann, wird er bereits reguliert. Eine solche Vorgehensweise dürfte schwer mit dem Zweckartikel des FMG vereinbar sein.

Stossend erscheint uns insbesondere die Regulierung des Preises für die Nutzung der Kundendaten der FDA. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb die FDA für die Nutzung ihrer Kundendaten nur die Kosten der Bereitstellung der Daten in Rechnung stellen dürfen. Mit dieser Preisregulierung wird in Kauf genommen, dass die FDA die Kosten für die Bereitstellung eines solchen Dienstes selbst tragen müssen. Da kein gewinnorientiertes Unternehmen sich solche Fernmeldedienste leisten kann, wird die Preisregulierung dazu führen, dass solche Dienste künftig nicht mehr angeboten werden. Die FDA werden zwar nicht verpflichtet, einen solchen Dienst ihren Kunden anzubieten. Wenn sie es aber tun, dann schnappt die Falle der Preisregulierung zu. Dies kann nicht dem Sinn und Zweck des FMG entsprechen. In den Erläuterungen fehlt auch die Antwort auf die Frage, wem die Preisregulierung nützen soll. Es ist kaum vorstellbar, dass das BAKOM beabsichtigt, die Marge der Auskunftsdienstanbieterinnen (ADA) auf Kosten der FDA zu erhöhen.

### 3.7 Verpflichtungen der Anbieterinnen (Art. 47)

Der sgv hat ein gewisses Verständnis dafür, dass die Mehrwertdiensteanbieter (MDA) aus der Informationspflicht entlassen werden und letztere nunmehr ausschliesslich durch die FDA wahrgenommen werden sollen. Die Begründung des UVEK in den Erläuterungen ist durchaus nachvollziehbar. Als noch vertretbar erachten wir weiter die vorgesehene Anpassung der Informationspflichten im Postpaid-Bereich. Die Ausweitung der Informationspflicht auf jede Rechnung erscheint uns zwar nicht notwendig, die mit der Änderung verbundenen Aufwände halten sich bei den FDA jedoch in Grenzen. Aus folgenden Gründen erachten wir hingegen die geplante Änderung für den Prepaid-Bereich als nicht sinnvoll.

**Antrag:** Der 3. Absatz ist wie folgt anzupassen: „Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten informieren ihre Kundinnen und Kunden auf jeder Rechnung über die Existenz der Schlichtungsstelle. Kundinnen und Kunden mit einem Anschluss mit Vorbezahlung der Dienste informieren sie beim Vertragsabschluss. Bei jeder Information ist darauf hinzuweisen, dass die Schlichtungsstelle auch für Streitigkeiten im Bereich der Mehrwertdienste zuständig ist.“

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die FDA ganz generell keinen regelmässigen und beständigen Informationskanal zu ihren Prepaid-Kunden haben. Prepaid-Kunden erhalten definitionsgemäss keine Rechnung und bei den anlässlich der Registrierung gemäss BÜPF erfassten Angaben

kann nach einer gewissen Zeit nicht mehr von ihrer Richtigkeit ausgegangen werden (Verschenken, Verkaufen der SIM-Karte etc.). Gemäss den Erläuterungen des UVEK werden die MDA aber nun genau mit der Begründung des mangelnden regelmässigen Informationskanals aus ihrer Informationspflicht entlassen. Wieso für die vergleichbare Situation bei den Prepaid-Kunden nunmehr sogar eine Verschärfung der Informationspflichten bei den FDA notwendig sein soll, ist daher schwer nachvollziehbar. Bezeichnenderweise fehlt in den Erläuterungen auch eine Begründung hierfür.

Für eine Information anlässlich der Wiederaufladung des Benutzerkontos stehen den FDA zwei mögliche Informationskanäle zur Verfügung, welche sich beide jedoch als wenig sinnvoll erweisen: Versand SMS oder Aufdruck auf einer Quittung. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation Asut für zusätzliche Erläuterungen.

### 3.8 Anpassung der Kostenmethode (Art. 54)

Siehe „Allgemeine Bemerkungen“

## 4. Verordnung vom 6.10.1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich AEFV

### 4.1 Article 14cbis ORAT, « .ch » : utilisation du gain excédentaire :

*L'une de nos associations cantonales, l'Union vaudoise des arts et métiers, demande « que la liste des tâches ou projets d'intérêt public (lutte contre la cybercriminalité, projets éducatifs) déterminés par l'OFCOM et financés par le gain excédentaire de la vente de noms de domaine Internet « .ch » soit publiée chaque année par l'OFCOM, avec les montants alloués et les noms des bénéficiaires. D'autre part, elle approuve l'inscription dans l'ORAT (article 14fbis ORAT, Révocation et blocage en cas de soupçon d'abus) de la collaboration entre le registre (SWITCH) des noms de domaines Internet « .ch », le service de lutte contre la cybercriminalité (SCOCI) et l'OFCOM, afin de lutter contre l'utilisation d'un nom de domaine Internet à des fins criminelles.*

## 5. Verordnung vom 14.6.2002 über Fernmeldeanlagen FAV

### 5.1. Schwach- und Starkstromanlagen für die Datenübertragung (Art. 5a)

**Antrag:** Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen: „Um elektromagnetische Störungen zu vermeiden, kann das Bundesamt technische und administrative Vorschriften über das Erstellen und Betreiben von Schwach- und Starkstromanlagen für die Datenübertragung erlassen. Es berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen und sieht angemessene Übergangsfristen vor“.

Von Relevanz dürfte die Bestimmung allenfalls für PLC-Netze sein, die jedoch nur noch vereinzelt existieren. Verwendet werden ausserdem PLC-Indoor-Anlagen (z.B. vom Typ Home Plug), welche standardisiert und europaweit von mehreren Herstellern angeboten werden. Solche Anlagen werden dort genutzt, wo der Kunde keine Ethernet-Leitungen oder WLAN-Anlagen installieren will oder kann.

Sollte zwecks Vermeidung von elektromagnetischen Störungen seitens des BAKOM beabsichtigt sein, Auflagen für die Verwendung solcher Anlagen zu erlassen, wäre die PLC-Industrie (u.a. europäische Hersteller und Lieferanten) daher besonders betroffen. Wir erachten es als wichtig, dass das BAKOM beim allfälligen Erlass von Ausführungsvorschriften deshalb internationale Normen und Empfehlungen berücksichtigt. Weiter sollten ausreichende Übergangsfristen vorgesehen werden, da PLC-Adapter nicht ohne weiteres ersetzt oder angepasst werden können.

## 6. Schlussbemerkungen

Das wichtigste Anliegen für unsere Mitglieder als Konsumenten bleibt die Anpassung der Kostenmethode (Art. 54). Die Korrektur ist für den Markt wichtig und die Gelegenheit ist günstig (Unterstützung durch SECO, Preisüberwacher, Konsumentenorganisationen und die privaten Telekomfirmen). Da eine Korrektur die bestehende Marktverzerrung beseitigen kann, wird dadurch der Wettbewerb in der Telekommunikation gefördert. Von mehr Wettbewerb und attraktiveren Telefonie- und Breitband-Internetzugängen dürften Schweizer KMU nur profitieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



David Th. Augustin Sansonnens  
Politischer Sekretär

Zustellung per Post und elektronisch ([moritz.leuenberger@gs-uvek.admin.ch](mailto:moritz.leuenberger@gs-uvek.admin.ch); [info@gs-uvek.admin.ch](mailto:info@gs-uvek.admin.ch); [tc@bakom.admin.ch](mailto:tc@bakom.admin.ch))

z.K. an

- Swisscable
- ASUT
- Mitglieder der Ständigen sgv-Kommission „Mobilität und Raumentwicklung“
- Mitglieder der Ständigen sgv-Kommission „Wirtschaftspolitik“